



**Merkblatt  
über die  
ehrenamtliche  
Tätigkeit  
in der  
Bewährungshilfe**

## Vorwort

---

Mit diesem Merkblatt sollen hauptamtliche Bewährungshelfer, ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe, Richter und Staatsanwälte über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe kurz informiert werden.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe ist Ausdruck eines hohen sozialen Verantwortungsbewusstseins. Ich möchte den hier tätigen Bürgern für ihren Einsatz danken und sie bitten, sich dieser wichtigen und notwendigen Aufgabe auch künftig mit dem gleichen Engagement wie bisher zu widmen und sich durch Misserfolge nicht entmutigen zu lassen.

Zugleich bitte ich sie um enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Justiz, insbesondere mit den hauptamtlichen Bewährungshelfern.

Richtern, Staatsanwälten und hauptamtlichen Bewährungshelfern, die an der Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Kräften beteiligt sind, möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, dass sie sich über ihre herkömmliche Aufgabe hinaus für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe einsetzen.

München, im Februar 2000

Dr. Manfred Weiß  
Bayerischer Staatsminister der Justiz

# 1

## Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe

Das Strafgesetzbuch (§ 56 d Abs. 5 StGB) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 24 Abs. 1 Satz 2 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers. Nähere Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31. Juli 1986, JMBl. (Bayerisches Justizministerialblatt) S. 162, Abschnitt 2.3.

Die Bestellung kommt in Betracht

- als ehrenamtlicher Bewährungshelfer **neben** einem hauptamtlichen Bewährungshelfer
- als ehrenamtlicher Bewährungshelfer **anstelle** eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer wird durch Beschluss des zuständigen Gerichts bestellt; er erhält eine Ausfertigung dieses Beschlusses.

Darüber hinaus kann der hauptamtliche Bewährungshelfer mit Zustimmung des Gerichts geeignete Personen bei der Betreuung und Überwachung des Probanden als ehrenamtliche Mitarbeiter beteiligen.

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrestes bei Freiheitsstrafe (§§ 57,57a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

# 2

## Voraussetzungen

Ehrenamtliche Bewährungshelfer und ehrenamtliche Mitarbeiter müssen für dieses Amt besonders geeignet sein. Hierzu gehören insbesondere praktische Lebenserfahrungen und Realitätssinn, Einfühlungsvermögen und psychische Belastbarkeit sowie die Bereitschaft, mit der Justiz zusammenzuarbeiten und sich beraten zu lassen (siehe auch Nr. 4).

Insbesondere bei jugendlichen Probanden soll vor der Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers dessen Eignung für die Betreuung sorgfältig geprüft werden (Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG).

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer soll die Befähigung zum Schöffenamt besitzen, d.h. insbesondere das 25. Lebensjahr vollendet haben, deutscher Staatsangehöriger sein, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden

sein (§§ 31 ff. GVG). Begründete Ausnahmen sind möglich.

Der Bewerber für die ehrenamtliche Bewährungshilfe kann von sich aus ein Führungszeugnis vorlegen. Um ihm Kosten und Behördengänge zu ersparen, kann eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister von Amts wegen erholt werden. Dem Bewerber wird dies vorher mitgeteilt.

Der **ehrenamtliche Bewährungshelfer** ist Amtsträger i.S. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB. Er nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Er führt die Bewährungshilfe in der gleichen Verantwortung wie der hauptamtliche Bewährungshelfer durch. Der ehrenamtliche Bewährungshelfer ist in seiner Aufgabe und seinen Pflichten vor dem Gesetz dem hauptamtlichen gleichgestellt.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Er unterliegt als Amtsträger den Strafbestimmungen des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Unter die Verschwiegenheitspflicht fällt nicht nur alles, was der Proband dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer anvertraut hat oder was dieser von anderer Seite erfahren hat, sondern u.a. gehören auch Beobachtungen des Bewährungshelfers anlässlich eines Hausbesuches dazu, sofern diese die Qualität eines Geheimnisses im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen haben. Zur Berichtspflicht gegenüber dem Gericht s. Nr. 4.

Nach den Richtlinien zu §§ 24, 25 JGG soll der Bewährungshelfer auch deswegen anderen Stellen und Personen gegenüber Verschwiegenheit bewahren, um das für die Erziehungsarbeit notwendige Vertrauensverhältnis zu dem Jugendlichen nicht zu gefährden.

Der zur Betreuung und Überwachung des Probanden durch den hauptamtlichen Bewährungshelfer herangezogene **ehrenamtliche Mitarbeiter** ist kein Amtsträger in diesem Sinne. Gleichwohl muss auch er die Verschwiegenheit in gleichem Umfang beachten.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung der Tätigkeit in der Bewährungshilfe hinaus fort.

Für die Arbeit des ehrenamtlichen Bewährungshelfers ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gericht unentbehrlich.

Das Gericht kann dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer für seine Tätigkeit im Einzelfall Anweisungen erteilen (§ 56 d Abs. 4 StGB, § 25 JGG).

Das gilt nur dann nicht, wenn ein Soldat als ehrenamtlicher Bewährungshelfer für einen anderen Soldaten bestellt ist (§ 112 a Nr. 4 JGG).

Es ist unerlässlich, dass das Gericht über den Verlauf der Bewährung durch mündliche oder schriftliche Berichte vollständig die notwendigen Informationen erhält. Gegenüber dem Gericht besteht keine Verschwiegenheitspflicht.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen des Probanden. Er berichtet über die

Lebensführung des Probanden in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt.

Dabei teilt er gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten dem Gericht auch außerhalb der festgesetzten Berichtszeiten mit. Ist er im Zweifel darüber, ob er ein bestimmtes Verhalten dem Gericht mitteilen soll oder nicht, so soll er mit dem Gericht persönlich oder fernmündlich Rücksprache nehmen, um so zu erfahren, ob ein schriftlicher Bericht erforderlich ist.

Neue Straftaten seines Probanden muss er dem zuständigen Gericht immer mitteilen.

Ist der ehrenamtliche Bewährungshelfer neben einem hauptamtlichen Bewährungshelfer bestellt, so spricht er sich mit diesem über Berichte an das Gericht ab. Beide arbeiten zusammen und informieren sich gegenseitig umfassend über den Probanden und über Betreuungsmaßnahmen.

# 5

## Auswahl, Einweisung, Beratung

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer hat als Zeuge in neuen Strafverfahren gegen seinen Probanden – ebenso wie der hauptamtliche Bewährungshelfer – kein Aussageverweigerungsrecht, da er nicht zu den in §§ 53 und 53 a Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen gehört. Einer Aussagegenehmigung für ihn bedarf es nicht, da er keinen Dienstvorgesetzten im Sinne des Art. 4 bzw. Art. 69 des Bayerischen Beamtengesetzes hat.

In der Hauptverhandlung gegen seinen Probanden hat er ein Anwesenheitsrecht, auch in nichtöffentlichen Jugendstrafverfahren. Er sollte den Vorsitzenden von seiner Anwesenheit in Kenntnis setzen.

Die gute Zusammenarbeit mit dem Gericht ist zugleich die Voraussetzung dafür, dass der ehrenamtliche Bewährungshelfer in den vielfältigen rechtlichen Fragen ausreichend beraten werden kann.

Ehrenamtliche Bewährungshelfer und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen möglichst im Rahmen persönlicher Kontakte und Gespräche angeworben werden. Sofern hierbei für die Arbeit in der Bewährungshilfe Interesse bemerkt wird, sollen in einem vorbereitenden Gespräch die Voraussetzungen und Bedingungen dieser Arbeit ausführlich erörtert werden (s. auch Nr. 2). Fachlich nicht vorgebildete Bewerber sollen anschließend auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Die Einweisung umfasst die wichtigsten rechtlichen Fragen im Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht, Fragen aus der Sozialpädagogik und der praktischen Betreuung. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Jugendamt, Arbeitsamt, Sozialamt, Suchtberatungsstellen u.a.) behandelt werden.

Diese Vorbereitung wird sich erfahrungsgemäß über einige Monate erstrecken. In diesem Zeitraum haben die interessierten Personen noch einmal Gelegenheit, für sich selbst und im Gespräch mit haupt-

# 6

## Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer

amtlichen Kräften zu überprüfen, ob ihr Einsatz als ehrenamtlicher Helfer für sie noch immer erstrebenswert ist.

Eine Form der Einweisung in die Arbeit kann auch die Integration eines neuen Interessenten in eine schon bestehende Gruppe von ehrenamtlichen Helfern sein. Dort werden ihm im Verlauf einiger Monate an Hand der Fallbesprechung die wichtigsten Kenntnisse für seine spätere eigene Tätigkeit vermittelt (s.u.).

Sofern ehrenamtliche Bewährungshelfer nicht über eine entsprechende Vorbildung und über umfassende, praktische Erfahrungen verfügen, bedürfen sie in der Regel der ständigen Unterstützung und Beratung durch hauptamtliche Bewährungshelfer.

Als sehr günstig haben sich neben Einzelgesprächen regelmäßige Gruppentreffen in etwa 4wöchigen Abständen erwiesen. Hier wird gemeinsam die Betreuungsarbeit besprochen, gleichzeitig dienen diese Treffen der ständigen Fortbildung.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer soll in der Regel nicht mehr als zwei Probanden gleichzeitig betreuen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer und dem Probanden wird mit der Bestellung durch das Gericht begründet (s. Nr. 1). Es handelt sich hierbei um ein Rechtsverhältnis mit besonderen Rechten und Pflichten (s. Nr. 3 und 4).

Voraussetzung für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Bewährungshelfers ist, dass er zu seinem Probanden ein persönliches Vertrauensverhältnis findet. Hilfe und Betreuung auf der einen Seite und Überwachung auf der anderen Seite stehen sich gleichrangig gegenüber. Der ehrenamtliche Bewährungshelfer darf in keinem Fall außer Acht lassen, dass er auch ein Organ der sozialen Kontrolle ist und den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten im Auge behalten muss.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer eines Jugendlichen soll mit dem gesetzlichen Vertreter/Erziehungs-

berechtigten vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Erziehung des Jugendlichen fördern. Ihm steht – anders als bei erwachsenen Probanden – Zutritt zu dem Jugendlichen zu. Er hat das Recht, vom Erziehungsberechtigten, vom gesetzlichen Vertreter, von der Schule und vom Ausbilder Auskunft über die Lebensführung des Probanden zu verlangen (§ 24 Abs. 3 JGG), also auch über Leistungen und Fähigkeiten. Diese Regelung gilt für Heranwachsende entsprechend, wenn das Gericht auf sie die Bestimmungen des JGG angewendet hat (§ 105 Abs. 1 JGG). Hier ist jedoch zu beachten, dass der Heranwachsende nicht mehr unter elterlicher Sorge steht (§ 2 BGB).

Bei Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht ist der ehrenamtliche Bewährungshelfer in großem Umfang auf die Bereitschaft des Probanden zur Mitarbeit angewiesen. Dessen Bereitschaft hierzu kann durch Weisung des Gerichts beeinflusst werden (§ 56 c StGB).

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer hat in Angelegenheiten seines Probanden in gleichem Umfang Anspruch auf Unterrichtung durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht wie der hauptamtliche Bewährungshelfer.

Befindet sich der Proband in Untersuchungshaft, so kann der ehrenamtliche Bewährungshelfer mit ihm in demselben Umfang mündlich oder schriftlich verkehren wie der Verteidiger (§ 93 Abs. 3 JGG, Nr. 37 a Untersuchungshaftvollzugsordnung). Auch im Jugendstrafvollzug hat er das Recht auf unüberwachten Besuch seines Probanden (Nr. 21 Abs. 5, 22 Abs. 3 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug). Dies gilt allerdings nur für die Dauer seiner Bestellung. Er legitimiert sich anderen gegenüber durch die Vorlage des Beschlusses über seine Bestellung.

Grundsätzlich darf der ehrenamtliche Bewährungshelfer seine Tätigkeit von sich aus beenden, auch wenn die Bewährungszeit noch

nicht abgelaufen ist. Er muss jedoch darauf achten, dass seinem Probanden dadurch kein Nachteil entsteht und dass das Gericht die Gelegenheit erhält, rechtzeitig einen anderen Bewährungshelfer zu bestellen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer und dem Probanden endet mit Aufhebung der Bestellung durch das Gericht oder durch Ablauf oder Widerruf der Bewährung.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer soll für jeden Probanden getrennt seine Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (Bewährungsbeschluss, Urteile, Durchschriften von Berichten u. a.) dergestalt führen, dass er jederzeit ein übersichtliches Bild über den Verlauf der Betreuung für sich selbst hat und dies auch anderen vermitteln kann. Mit Ende der Unterstellung sind die vom Gericht zur Verfügung gestellten Unterlagen an dieses zurückzugeben.

Das notwendige Büromaterial stellt auf Wunsch die Geschäftsstelle der hauptamtlichen Bewährungshelfer zur Verfügung.

# 8

## Auslagenerstattungen

Dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer und dem ehrenamtlichen Mitarbeiter werden notwendige Auslagen aus der Staatskasse ersetzt. Er stellt hierzu einen Antrag bei dem Präsidenten des Landgerichts, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, das ihn bestellt hat oder mit dessen Zustimmung er tätig ist. In dem Antrag versichert er die Richtigkeit seiner Angaben. Betreut er mehrere Probanden, so reicht er für jeden Probanden getrennt eine Aufstellung der notwendigen Auslagen ein (vgl. Nr. 5.1.1.4 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986, JMBl. S. 162).

Die Abrechnung soll wenigstens einmal im Jahr sowie unmittelbar nach Ende der Unterstellung des Probanden erfolgen. Der ehrenamtliche Mitarbeiter reicht seinen Erstattungsantrag über den hauptamtlichen Bewährungshelfer ein, den er bei seiner Tätigkeit unterstützt. Dieser leitet den Antrag nach Überprüfung weiter.

Zum Nachweis seiner Bestellung soll der ehrenamtliche Bewährungs-

helfer bei der ersten Geltendmachung der notwendigen Auslagen den Beschluss über seine Bestellung in Ablichtung dem Antrag beifügen und bei weiteren Erstattungsanträgen in der gleichen Sache auf den vorgelegten Beschluss Bezug nehmen. Für den ehrenamtlichen Mitarbeiter genügt es, wenn der hauptamtliche Bewährungshelfer bestätigt, dass jener mit Zustimmung des Gerichts an der Betreuung des Probanden beteiligt war.

# 9

## Versicherungsschutz

Für den ehrenamtlichen Bewährungshelfer und für den ehrenamtlichen Mitarbeiter besteht für Unfälle im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz gegen Körperschäden nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

### **Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf**

- den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die in engen Zusammenhang mit der vorgesehenen Amtsausübung stehen,
- die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit und den Besuch der notwendigen Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Einzelberatungen bei dem hauptamtlichen Bewährungshelfer,
- die Wege zum Besuch des künftigen Probanden in der Haftanstalt, im Bezirkskrankenhaus oder bei Gericht im Rahmen der rechtzeitigen Kontaktaufnahme vor der eigentlichen Bestellung zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer,

- die Nachbetreuung für einen begrenzten Zeitraum im Falle des Widerrufs der Bewährung, unabhängig davon, ob eine neue Unterstellung erwartet wird oder ob die Betreuung ausläuft,
- die Betreuung von strafrechtlich Untergebrachten in Bezirkskrankenhäusern, sofern der Einsatz unter Anleitung der Justiz erfolgt.

Zuständig ist die Bayerische Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München, Postanschrift: 80791 München.

Ob Sachschäden im Rahmen der Gewährung von Billigkeitsleistungen in gewissem Umfang ersetzt werden können, wird auf Antrag von der Justizverwaltung im Einzelfall geprüft.

---

Herausgeber:  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –  
Prielmayerstraße 7, 80335 München

5. Auflage

Gestaltung:  
Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting